Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 30 (1968)

Heft: 15

Rubrik: Bei Nebel richtige Fahrzeugbeleuchtung!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bei Nebel richtige Fahrzeugbeleuchtung!

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Automobilist fuhr bei Tage auf einer Strasse des Berner Juras, als Nebel die Sichtweite auf 95 bis 110 Meter begrenzte, ohne sein Fahrzeug zu beleuchten. Das Obergericht des Kantons Bern büsste ihn deswegen mit 20 Franken. Der Gebüsste erhob beim Kassationshof des Bundesgerichtes Nichtigkeitsbeschwerde. Er glaubte, man könne ihm nichts vorwerfen, da er langsam gefahren sei.

Das Bundesgericht wies ihn aus folgenden Gründen ab: Artikel 41, Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) setzt fest, wann die Fahrzeuge beleuchtet sein müssen. Bei Tageshelle ist Beleuchtung vorgeschrieben, «wenn die Witterung es erfordert». Artikel 30, Absatz 1 der Verkehrsregelverordnung (VRV) führt dazu weiter aus: «Das Fahrzeug ist zu beleuchten, sobald die übrigen Strassenbenützer es sonst nicht rechtzeitig erkennen können.»

Die Witterungsbedingungen, die bei Tage die Beleuchtung verlangen, sind zumeist Regen- und Schneefälle, sowie Nebel. Was für Lichter dann anzuzünden sind, bestimmt Artikel 31, Absatz 1, Buchstabe b VRV: Motorfahrzeuge haben dann die Nebeloder die Abblendlichter (nicht die Parkleuchten!) einzuschalten. Das ist Vorschrift. Es liegt nicht in der Macht des Motorfahrzeugführers, die Benützung der Nebel- oder Abblendlichter überflüssig zu machen, z.B. durch sehr langsames Fahren. So bald andere Strassenbenützer (und nicht bloss andere Fahrzeuglenker!) ihn nicht beizeiten wahrnehmen könnten, hat er zu beleuchten. Der Fahrer hat nicht nur an sein eigenes Tempo zu denken, sondern mit der - möglicherweise übersetzten - Geschwindigkeit des Gegenverkehrs zu rechnen, wo vielleicht jemand im Zuge eines Ueberholmanövers links fährt, selbst wenn das gewagt ist. Der Lenker hat solche, erfahrungsgemäss vorkommenden Unvorsichtigkeiten in Betracht zu ziehen und sich sichtbar zu machen. Damit wird auch eine Einheitlichkeit des Verhaltens erreicht, welche die Verkehrskontrolle und die Beurteilung des Verhaltens auf der Strasse erleichtert. Selbst bei nicht übermässiger Sichtbehinderung ist daher die Beleuchtung zu betätigen, zumal das ohne Mühe und Kosten vor sich geht.

Das Bundesgericht verzichtete im vorliegenden Fall darauf, die Sichtdistanz festzulegen, von der an mit Abblendlicht zu fahren ist. Es begnügte sich mit der Feststellung, dass da, wo die Sicht kaum über 100 Meter offen bleibt, die Gefahr, zu spät gesehen zu werden, augenfällig ist.

Dr. R. B.

